

## -ENTWURF-

### **Verordnung über die Bestimmung von weiteren Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person geeignet sind (Identitätsprüfungsverordnung)**

Auf Grund des § 4 Absatz 4 Satz 2 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

#### § 1

[...]

Neben einem anerkannten oder zugelassenen inländischen oder ausländischen Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz sind die nachfolgenden zusätzlichen Dokumente zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person geeignet:

1. bei einem minderjährigen Vertragspartner, soweit dieser nicht im Besitz eines Dokuments nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes ist und das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, die Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters anhand eines Dokuments nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes ,
2. bei Betreuten der den Betreuer betreffende Betreuungsbeschluss des Amtsgerichts in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des Betreuers anhand eines Dokuments nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes,
3. bei einem Geduldeten die Duldungsbescheinigung nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Trägervordruck und dem Klebeetikett nach § 58 Satz 1 Nummer 2 (Anlagen D2a und D2b) der Aufenthaltsverordnung,
4. bei einem Asylsuchenden, soweit dieser weder im Besitz eines Dokuments nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes noch eines Aufenthaltstitels ist und dem innerhalb von drei Monaten, nachdem er um Asyl nachgesucht hat, ausnahmsweise noch keine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylgesetz ausgestellt worden ist, die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender [nach § 63a Asylgesetz], soweit sich die kontoeröffnende Stelle unmittelbar bei der ausstellenden Behörde vom Vorliegen der in Halbsatz 1 genannten Voraussetzungen, insbesondere der noch andauernden Gültigkeit und der Authentizität der vorgelegten Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, überzeugt hat.

**Kommentar [FM1]:** Verweis auf § 63a Asylgesetz wird nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Aufnahmerichtlinie in VO-Text aufgenommen